

8914/AB
Bundesministerium vom 17.02.2022 zu 9090/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.902.880

Wien, 17.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9090/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Sozialversicherung: Offenlegung der Gebarungsvorschärauerechnungen (12/2021)** wie folgt:

Frage 1:

- *Bitte legen Sie die aktuellsten, detaillierten Gebarungsvorschärauen der SV-Träger offen. (getrennt nach SV-Träger und ÖGK-Landesstellen)*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 8696/J vom 19.11.2021. Es liegen keine aktuelleren Zahlen vor.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach einer monatlichen

Vorlage umfassender Gebarungsunterlagen der Sozialversicherungsträger ist grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

